Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Bijou Brigitte modische Accessoires Aktiengesellschaft

1. Grundsätze des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der Bijou Brigitte modische Accessoires AG (nachfolgend kurz auch "Bijou Brigitte") richtet sich an den strategischen Zielen des Unternehmens aus. Kernziele dabei sind ein nachhaltiges Unternehmenswachstum und eine hohe Profitabilität unter Erhaltung der finanziellen Unabhängigkeit und Stärke sowie unter Berücksichtigung einer ökologisch nachhaltigen Arbeitsweise. Dabei trägt das Vergütungssystem dem Umstand Rechnung, dass der Aufsichtsrat anders als der Vorstand nicht operativ tätig ist und seinen Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft vor allem durch seine Überwachungstätigkeit leistet.

Dieses Vergütungssystem gilt für alle bereits amtierenden sowie zukünftig amtierenden Aufsichtsratsmitglieder von Bijou Brigitte.

2. Überprüfung und Umsetzung des Vergütungssystems

Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrats gemäß § 113 Abs. 3 Satz 1 AktG mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Dabei kann die Hauptversammlung entweder die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder bestätigen oder die in der Satzung der Bijou Brigitte modische Accessoires AG gefassten Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung ändern. Zur Vorbereitung des Beschlusses der Hauptversammlung prüfen Vorstand und Aufsichtsrat jeweils, ob die Aufsichtsratsvergütung, insbesondere ihre Höhe und Ausgestaltung, weiterhin im Interesse von Bijou Brigitte liegt und angemessen ist. Bei Bedarf schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung eine geeignete Anpassung vor.

3. Überblick und Erläuterung der Vergütungsbestandteile der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Bijou Brigitte modische Accessoires AG mit fixierten Beträgen geregelt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Es sind weder Aktienoptionen noch Pensionszahlungen oder sonstige Vergütungen vorgesehen. Damit wird der Aufgabe des Aufsichtsrats als unabhängiges Kontrollorgan gemäß der Anregung des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung getragen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung von jährlich je 20.000,— EUR. Die Vergütungen betragen für den Vorsitzenden das Dreifache und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Doppelte. Damit wird der höhere zeitliche Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzen-

den sowie seines Stellvertreters adäquat berücksichtigt. Der Aufsichtsratsvorsitzende nimmt eine hervorgehobene Stellung ein. Er steht als primärer Ansprechpartner für den Vorstandsvorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder zur Verfügung, dies auch außerhalb und zwischen den Sitzungen. Er koordiniert und organisiert die Aufsichtsratstätigkeit. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dabei maßgeblich durch seinen Stellvertreter unterstützt.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen und die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

4. Fälligkeit und anteilige Zahlung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sich die Vergütung bezieht, zur Zahlung fällig. Aufsichtsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Aufsichtsrat eintreten oder ausscheiden, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel des betreffenden jährlichen Vergütungsanteils.